

Folgende Bediente sind im Stifte nöthig:  
 ein Tafeldecker, eine Wirthin, ein Kutscher, ein Stallknecht,  
 ein Vorreiter, ein Bedienter bei der Kutsche, ein Gärtner,  
 ein Nachtwächter ein Postkerl, es können den Umständen nach  
 noch andere Bediente angenommen werden.

Den Müßigen sind nöthig: 2 gute Bedienten bei der Hofkammer; in jedem Falle  
 ein 2 fürwärtiger, ein 2 Pfaffenmögge, die zum Hofe gehören für die  
 Lebensverhältnisse bestimmt sind, 2 Hof- u. Malermögge

Und bei Noth Bedienten.

... Da in diesem Stifte alle die in demselben gezeigten u. empfehlend  
 sind Rindvieh sein müßte, so wird anzuordnen, daß wenn mit Erlaubnis eines  
 Gutsbesizers die Gärten nicht weiter u. der Garten feiner desto nutzbringender zu  
 machen noch einige Anordnungen mehr gütiglich <sup>in empfehlendem Maße</sup> abgemacht werden müßte  
 (in Gärten - und empfehlenden Plätzen müßte inmilde etwas geordnet werden)  
 so können für den Garten Pflanzhoffeld angeordnet u. ein gute dort wohnende  
 Mönche das Land zu gütigen pflichtigen Bedienten mit nöthigen  
 willigen, aber allem für die können für nicht sein . . . . .

Abgeschlossene Klöster sind von der Hofkammer und ihren zugehörigen Klöster  
 zu ordnen nicht geordnet werden. Es geschehen soll für die im Hofe  
 nach der Gebot d. d. 1783 den 15ten August.

Jakob Charlotte von Rennemharnsch

Kaspar von Fisenhansen

Carl Gustav Fall

#### Transkription

Folgende Bediente sind im Stifte nöthig:

Ein Tafeldecker, eine Wirthin, ein Kutscher, ein Stallknecht, ein Vorreiter, ein Bedienter  
 bei der Kutsche, ein Gärtner, ein Nachtwächter ein Postkerl, es können den Umständen nach  
 noch andere Bediente angenommen werden.

An Mägden sind nöthig: 2 zur Betreuung der Frl. Priorin, in jeder Zelle, wo 2 Fräulein sind, ist eine. 2 Küchenmägde, die jenigen welche für die Lehrmeisterinnen bestimmt sind, 2 Vieh- und Milchmägde.

Aus der Schlußverordnung.

Da in dieser Welt alles immer veränderlich gewesen und wahrscheinlich auch künftig sein möchte, so wird erlaubt, daß wenn mit Ablauf vieler Zeiten die Herren Stiftsväter und Frl. Priorin finden, daß nothwendig zu diesen noch einige Verordnungen mehr zugesetzt oder in wesentlichen Stücken abgeändert werden müste (in Haupt- und wesentlichen Stücken muß niemals etwas geändert werden) so können sie den Herrn Ritterschaftshauptmann und ein paar der weisesten Männer des Landes zur gemeinschaftlichen Ausarbeitung des Nöthigen erbitten, aber allein für sich können sie nichts tun ...

Obenstehende Statuten sind von der Stifterin und ihren Hochobrigkeitlichen Curatoren eigenständig unterschrieben. So geschehen auf Finn im Jahre nach der Geburt Christi 1783 den 15. August.

Jacoba Charlotta von Rennenkampff

Magnus von Tiesenhausen

Carl Gustav Toll